

Geschäftsstelle usic T 031 970 08 88
Effingerstrasse 1 F 031 970 08 82
Postfach 6916
3001 Bern usic@usic.ch
www.usic.ch

USIC

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers
Member of FIDIC and EFCA

usic, Postfach 6916, 3001 Bern

Bern, 15. Mai 2015 MMA/lab

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern
Per E-Mail an info@are.admin.ch

2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Anhörung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic lehnt die Vorlage ab.

Zwar begrüsst die usic grundsätzlich das Bestreben, die Rahmenbedingungen der Raumplanung an die stetig wachsenden Herausforderungen anzupassen. Der hier vorliegende Entwurf der zweiten Etappe ist jedoch verfrüht. Die erste Etappe der Revision ist vor knapp einem Jahr in Kraft getreten, womit deren Umsetzung bei Kantonen und Gemeinden erst am Anfang steht. Damit fehlen hinreichende Erfahrungswerte, welche zusätzliche Gesetzesänderungen rechtfertigen. Des Weiteren regelt die Vorlage ein enorm breites Spektrum an Themen in einer Tiefe ab, welche weit über den Charakter einer Rahmengesetzgebung hinaus gehen. Die Vorlage ist deshalb in erheblichem Masse überladen und unausgereift.

Herausforderungen bei der Raumplanung des Untergrunds

Die usic betrachtet besonders die wachsenden Herausforderungen bei der nachhaltigen Nutzung des tiefen Untergrunds mit Besorgnis. Einer stetigen Verdichtung in den Ballungszentren steht eine fehlende Klarheit hinsichtlich der Nutzung des Untergrunds gegenüber. Der Handlungsbedarf ist dabei als dringlich zu betrachten, denn heute geschaffene Zustände können in Zukunft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Drei Kernpunkte sind hierbei für die usic von besonderer Bedeutung:

- 1) Die fehlende Kenntnis über die im tiefen Untergrund vorhandenen Infrastrukturen gefährdet die langfristige Planungssicherheit, verhindert eine sach- und termingerechte Realisierung von Bauprojekten und führt dadurch zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten.
- 2) Das Fehlen von klaren Regeln im Umgang mit dem Untergrund hat diesen zu einem weitgehend rechtsfreien Raum gemacht, wodurch ein unkontrolliertes Wachstum begünstigt und die Realisierung von zukünftig benötigten Infrastrukturprojekten verhindert wird.
- 3) Sowohl die fehlende Kenntnis als auch fehlende Regeln haben negative Auswirkungen auf die Bewilligungsverfahren von Bauvorhaben im Untergrund. Zuständige Behörden könnten dazu verleitet werden, im Zweifelsfall die Erteilung einer Baubewilligung zu verweigern oder dort Bewilligungen zu erteilen, wo dies aufgrund der effektiven Gegebenheiten unzulässig wäre.

Die usic anerkennt die Kompetenz der Kantone im Bereich der Bewirtschaftung des tiefen Untergrunds. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Kantone bereits heute über die notwendigen Instrumente verfügen, um eine Verbesserung der Zustände im Bereich der unterirdischen Raumplanung zu bewirken. Aus Sicht der usic kann der Bund aber durch die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen und in seiner Rolle als koordinierendes Organ wesentlich dazu beitragen, dass die Kantone ihre Bestrebungen zur Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit im tiefen Untergrund verstärken.

♦ Art. 3 Abs. 5 (neu) E-RPG 2 Planungsgrundsätze

Die usic begrüsst den in Art. 3 Abs. 5 E-RPG neu vorgesehenen Grundsatz zur nachhaltigen Nutzung des Untergrunds. Ebenfalls begrüsst die usic, dass dadurch planerische Entscheide in bereits bestehende Planungsinstrumente integriert werden können, um so den zusätzlichen Aufbau von Bürokratie zu verhindern. Unklarheiten bleiben jedoch dort bestehen, wo keine entsprechenden Pla-

nungsinstrumente existieren. Spätestens auf dem Verordnungsweg sollte deshalb eine Weisung zur Einführung eines entsprechenden Planungsinstruments erfolgen. Zudem soll angegeben werden, wie bestehende Instrumente ergänzt werden sollen, damit einerseits die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen gewahrt und andererseits eine bundesweite Harmonisierung der Instrumente gefördert werden kann.

♦ **Art. 8e (neu) E-RPG 2 Richtplaninhalt im Bereich Untergrund**

Die usic begrüsst grundsätzlich, dass neu Festlegungen bezüglich des Untergrunds in kantonalen Richtplänen vorgesehen werden können. Die Formulierung von Art. 8e Abs. 1 E-RPG 2 ist jedoch sinnfremd. Wenn etwas erforderlich ist, zieht dies notwendigerweise eine Massnahme mit sich. Umgekehrt macht es keinen Sinn, eine Massnahme trotz gegebenen Erfordernisses zu unterlassen. In der jetzigen Formulierung entbehrt die Regelung folglich jeglicher praktischer Wirkung.

Im Gegensatz zu den vorgesehenen Bestimmungen für die Bereiche Verkehr, Landwirtschaft, Energie, Versorgung und Entsorgung (Art. 8b-d E-RPG2) verbleibt die Bestimmung zum Untergrund rein fakultativ. Dies ist angesichts des dringenden Handlungsbedarfs bei der Regelung des Untergrunds für die usic nicht nachvollziehbar.

Antrag zu Art. 8e (neu)

¹ Soweit erforderlich ~~können~~ sollen im Richtplan Festlegungen zum Untergrund getroffen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Heinz Marti
Dipl. Bauing. ETH



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 990 Mitgliedsunternehmen mit gut 14'000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,1 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 40 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.